

Vorschlag zur Änderung des §10 der Satzung des ADFC Landkreis Offenbach: Eindeutige Beschreibung der Zusammensetzung des Kreisvorstandes

Alter Text

§ 10 Kreisvorstand

- 1.a) Der Kreisvorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart und einer vor der Wahl festzulegenden Anzahl von Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- 1.b) Findet sich kein Vorstand nach 1.a) kann alternativ ein gleichberechtigtes Verstandsteam gewählt werden. Dieses muss aus mindestens 3 Personen und kann maximal aus 5 Personen bestehen. Das Verstandsteam teilt in seiner ersten Verstandssitzung die Verstandsaufgaben untereinander auf.
2. Dem Kreisvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Kreisvorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Zwei Verstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein. Vertretungsberechtigt gemäß § 26, Abs. 2 BGB sind alle Verstandsmitglieder mit Ausnahme der Beisitzerinnen bzw. der Beisitzer.
5. Scheiden Verstandsmitglieder aus oder konnten bei der letzten Wahl Positionen im Kreisvorstand nicht besetzt werden, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen die Positionen besetzt bzw. neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.
6. Der Kreisvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Er kann Vorstandsbeauftragte ernennen und Arbeitsgruppen einsetzen.
7. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an alle Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.

Neuer Text

§ 10 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der Kreisvorstand teilt in seiner ersten Vorstandssitzung die Vorstandsaufgaben untereinander auf.
2. Dem Kreisvorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein neuer Kreisvorstand gewählt ist. Vorzeitige Abwahl einzelner Mitglieder oder des gesamten Kreisvorstandes durch ein konstruktives Misstrauensvotum ist in jeder Mitgliederversammlung möglich.
4. Scheiden Vorstandsmitglieder aus oder konnten bei der letzten Wahl Positionen im Kreisvorstand nicht besetzt werden, können auf der nächsten Mitgliederversammlung durch Nachwahlen die Positionen besetzt bzw. neu besetzt werden. Sie werden für die Dauer der verbleibenden Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.
5. Der Kreisvorstand kann für die Bewältigung der laufenden Geschäfte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter einstellen und diesen Aufgaben und Vollmachten übertragen. Er kann Vorstandsbeauftragte ernennen und Arbeitsgruppen einsetzen.
6. Die übrigen Vereinsmitglieder können mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Vereinsöffentlichkeit kann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Eine Einladung an alle Vereinsmitglieder ergeht nicht. Fachreferenten/innen können zu bestimmten Punkten eingeladen werden.